

an eine Person gemacht wird, die ein berechtigtes gesundheitliches Interesse daran hat, über die Geschlechtskrankheit des anderen unterrichtet zu werden.

(3) *Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten oder auf Verlangen des Gesundheitsamtes verfolgt.*

Anm.s Vgl, AUSA. zu § 4.

§25

(1) Mit Geldstrafe und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Strafgesetzen mit einer schwereren Strafe bedroht ist,

- a) eine weibliche Person, die ein fremdes Kind stillt, obwohl sie an einer Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß,
- b) wer ein syphilitisches Kind, für dessen Pflege er zu sorgen hat, von einer anderen Person als der Mutter stillen läßt, obwohl er die Krankheit des Kindes kennt oder den Umständen nach kennen muß,
- c) wer ein geschlechtskrankes Kind, für dessen Pflege er zu sorgen hat, von einer anderen Person als der Mutter, ohne sie vorher über die Krankheit des Kindes und die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen durch einen Arzt unterweisen zu lassen, stillen läßt, obwohl er die Krankheit des Kindes kennt oder den Umständen nach kennen muß,
- d) wer ein geschlechtskrankes Kind, obwohl er die Krankheit kennt oder den Umständen nach kennen muß, in Pflege gibt, ohne den Pflegeeltern die Krankheit des Kindes mitzuteilen.

(2) Straflos ist das Stillen oder Stillenlassen eines syphilitischen Kindes durch eine weibliche Person, die selbst an Syphilis leidet.